

Neben- und Wechselwirkungen vermeiden

Akademietag zum sicheren Einsatz von Medikamenten und Werkstoffen

Von Dr. Ralf Kulick
und Dr. Gunder Merkel

Mit dem Motto „Mensch – Medizin – Medikamente“ haben wir für unseren Akademietag am 13. April 2019 eine Thematik gewählt, welche uns alle stets im Praxisalltag begleitet: Von Fluoriden bis zu Antibiotika und von Kompositen bis zu Metallen verwenden wir unterschiedlichste Medikamente und Dentalwerkstoffe. Zugleich hat gerade die in letzter Zeit wieder aufgekommene Diskussion um die Fluoridanwendung zur Verunsicherung der Patienten geführt.

Für unseren Akademietag konnten wir renommierte Wissenschaftler gewinnen, die detaillierte Informationen zum sicheren Einsatz, aber auch zu Risiken und Nebenwirkungen von Medikamenten und Werkstoffen vortragen werden. So macht zunächst Professor Ulrich Schiffner (Hamburg) wissenswerte Ausführungen zu Stoffwechsel und Toxizität von Fluoriden. Danach spricht Professor Ulrich Schlagenhaut (Würzburg) über interessante Aspekte von Nahrungsergänzungsmitteln und Probiotika, welche für uns in der Zahnmedizin nutzbar sind. Im Anschluss geht Dr. Dr. Frank Halling (Fulda) darauf ein, wie wir bei der zahnärztlichen Pharmakotherapie unerwünschte Neben- und Wechselwirkungen vermeiden können.

Nach der Mittagspause wollen wir einen Blick über den Tellerrand werfen. Dazu haben wir den Veterinärmediziner Dr. Jürgen Wallmann vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Berlin eingeladen. In seinem Vortrag wird er über den Antibiotikaeinsatz bei landwirtschaftlichen Nutztieren sprechen. Dieses Thema ist für uns als Verbraucher und Mediziner gerade in Hinsicht auf Resistenzentwicklungen von ho-



Foto: beerkoff/shutterstock.com, Titelfoto: CandyBox Images – stock.adobe.com

her Brisanz. Zum Abschluss erweitert Professor Franz-Xaver Reichl (München) unseren Horizont in Bezug auf die Verträglichkeit moderner dentaler Werkstoffe und Nanopartikel in der Zahnmedizin.

Ergänzt werden die Vorträge von einzelnen Dentalfirmen, welche an ihren Ständen fachlich passende Produkte präsentieren. Natürlich ist auch wieder für Ihr leibliches Wohl gesorgt: Zu Beginn des Akademietages begrüßen wir Sie mit Kaffee und Frühstückssnacks, bevor Ihnen in einer großen Mittagspause ein umfangreiches Buffet angeboten wird.

Anmeldungen nimmt die Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“ per Internet, E-Mail fb@lzkth.de oder Telefax 0361 7432-270 gern entgegen. Die Teilnahmegebühr beträgt für Zahnmedizinische

Fachangestellte 100,00 Euro sowie für Zahnärzte 150,00 Euro.

Wir laden Sie also herzlich zum Akademietag ein und würden uns sehr freuen, Ihr gesamtes Praxisteam am 13. April 2019 auf der Messe Erfurt begrüßen zu dürfen.



Dr. Ralf Kulick ist niedergelassener Zahnarzt in Jena sowie Vorstandsreferent der Landes Zahnärztekammer Thüringen für die Zahnärztliche Fortbildung und Leiter der Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“.



Dr. Gunder Merkel ist niedergelassener Zahnarzt in Schmalkalden sowie Vorstandsreferent der Landes Zahnärztekammer Thüringen für Finanzen und Leiter der Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“.



Zum Akademietag 2019 anmelden:
www.lzkth.de/de/akademietag



Keine Frage bleibt ungeklärt

Herzlich willkommen zum 2. Thüringer Prophylaxetag

Mit dem Thüringer Prophylaxetag hat die Landes Zahnärztekammer speziell für fortgebildete ZMF und ZMP eine eigene Veranstaltung entwickelt. Am 18. Mai 2019 lädt der diesjährige Prophylaxetag mit drei Vorträgen am Vormittag und zwei individuell wählbaren Workshops am Nachmittag in die Fortbildungsakademie ein.

Die Inhalte der Vorträge spannen sich von den Wirkungen, Risiken und Nebenwirkungen von Fluoriden (PD Dr. Ina Schüler, Jena) über die „Die zehn ‚schönsten‘ Fehler im Umgang mit Patienten“ (Dr. Christian Bittner, Salzgitter) bis zum Biofilmanagement (Professor Ralf Rößler, Köln).

Die Mittagspause bei hoffentlich schönem Wetter findet wieder an liebevoll gedeckten Stehtischen, mit gutem Essen und unter freiem Himmel vor der Kammervverwaltung statt. Dies gibt allen Teilnehmerinnen die Möglichkeit, Kolleginnen aus anderen Praxen zu treffen und sich auszutauschen.

Am Nachmittag haben die Besucherinnen die Wahl aus drei Workshops. Neben den Kursen zu unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten zur Zahnreinigung sowie zur Prophylaxe während

der Multibandbehandlung ist der Workshop zur Hygiene besonders interessant und praxisrelevant.

Hier wird Toralf Koch, der vielen Praxismitarbeiterinnen bereits bekannt ist, nicht nur über die Instrumentenaufbereitung nach einer PZR sprechen. Er wird auch die Frage beantworten, wie Hygiene und Arbeitsschutz im Praxisalltag umsetzbar sind. Hat die Praxis hierzu die richtigen Voraussetzungen? Welche Dokumentationen sind verpflichtend, und wofür sind diese notwendig? In diesem Workshop bleibt keine Frage zur Aufbereitung der Medizinprodukte und Arbeitssicherheit ungeklärt.

Zusätzlich zu den drei Wahlkursen ist der Workshop „Die Prophylaxe-Sprechstunde in die Zahnarztpraxis erfolgreich integrieren“ ein fester Bestandteil des Prophylaxetages. Viele Teilnehmerinnen, die bereits 2017 den damals ersten Thüringer Prophylaxetag besucht haben, sind auch in diesem Jahr wieder dabei.

LZKTh



Informieren und anmelden:
www.lzkth.de/de/prophylaxetag



Wissen hinzugewinnen und Fähigkeiten umsetzen: Zeugnisse für erfolgreiche Prophylaxeassistentinnen



Kammer-Vorstandsmitglied Dr. Axel Eismann überreicht das Abschlusszeugnis an Denise Wahl. Verwaltungsmitarbeiterin Marina Frankenhäuser freut sich mit allen Absolventinnen.

Mit einer feierlichen Übergabe der Zeugnisse endete am 9. Januar 2019 die fünfte Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin der Landes Zahnärztekammer Thüringen. Die besten Abschlüsse erreichten Beatrice Sandmann aus der Rudolstädter Zahnarztpraxis Dr. Sebastian Unbehaun mit einem Notendurchschnitt von 1,0 sowie Franziska Kerner aus der Praxis Dr. Stefan Hermann (Sonneberg) und Claudia Köllner aus der Praxis Dr. Karl-Friedrich Rommel (Mechtersfeld) mit einem Durchschnitt von 1,25. Zehn Teilnehmerinnen schlossen den Kurs mit dem Prädikat „gut“ und vier mit dem Prädikat „befriedigend“ ab. Zwei Wiederholungsprüfungen stehen noch aus. Eine Teilnehmerin verschob ihren Abschluss wegen Schwangerschaft um ein Jahr.

Dr. Axel Eismann, Vorstandsreferent für die Aus- und Aufstiegsfortbildung des Praxispersonals, dankte in seiner Rede den beteiligten Referenten für die gute Zusammenarbeit. Er wünschte allen Absolventinnen für ihre berufliche und persönliche Zukunft alles Gute und hofft vor allem, dass sie ihr gewonnenes Wissen und ihre Fähigkeiten erfolgreich in der Praxis umsetzen können.

LZKTh

Neue Regelungen zum Strahlenschutz

Mit dem Jahreswechsel haben ein neues Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und eine neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) die bisherige Röntgenverordnung (RöV) abgelöst. Für Zahnarztpraxen ergeben sich unter anderem folgende Neuregelungen:

- Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung muss nun spätestens vier Wochen (bisher zwei Wochen) vor dem Beginn beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz schriftlich angezeigt werden.
- Die Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten bzw. Führen eines Röntgenpasses gemäß Strahlenschutzverordnung entfällt.
- Der § 116 StrlSchV regelt, dass Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen. Hierzu ist insbesondere zu prüfen, ob die Bezugswerte, die in der letzten Abnahmeprüfung erhoben wurden, eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Konstanzaufnahmen zehn Jahre (bisher zwei Jahre) aufzubewahren.
- Aufzeichnungen über die Abnahmeprüfung müssen für die Dauer des Betriebs, mindestens jedoch bis drei Jahre (bisher zwei Jahre) nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung oder Geräteabmeldung aufbewahrt werden.
- Die bislang in § 28 RöV normierten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen sind jetzt in § 85 StrSchG geregelt. Die Unterweisungen des Personals gemäß bisher § 36 RöV finden sich nun in § 63 StrlSchV wieder. Im Wesentlichen hat das Strahlenschutzgesetz und dessen Verordnung die Aufbewahrungspflichten der RöV unverändert übernommen.

LZKTh



Übersicht aller Änderungen:
www.lzkth.de/de/106



Aufbewahrungsfristen:
www.lzkth.de/de/107



Strahlenschutzgesetz:
www.lzkth.de/de/108



Strahlenschutzverordnung:
www.lzkth.de/de/109



Hygiene? Aber sicher!

Die richtige Verpackung von Medizinprodukten

Die Verpackung eines sterilisierten Medizinproduktes soll eine Verunreinigung durch Mikroorganismen vor der erneuten Produktverwendung verhindern. Sie muss mit dem Sterilisationsverfahren kompatibel sein und die Sterilität des Produktes bis zur Anwendung gewährleisten.

Bei der Auswahl einer richtigen Verpackung sind das zu verpackende Medizinprodukt, Anforderungen der Anwender, strukturelle Gegebenheiten und die Transportlogistik entscheidend. Wichtig ist hierbei:

- einfaches Befüllen
- keimdichtes Verschließen
- Eignung für das Sterilisationsverfahren
- Sicherstellung von Funktion und Sterilität des Medizinproduktes bis zur Anwendung
- aseptische Entnehmbarkeit des Inhalts
- Durchstichsicherheit
- Transport und Lagerung
- Kennzeichnung der Verpackung bzw. des Inhalts
- einfache Handhabung

Die Verpackung ist eine Kombination aus dem Sterilbarrieresystem und der Schutzverpackung: Als Mindestverpackung verhindert das Sterilbarrieresystem ein Eindringen von Mikroorganismen und ermöglicht die aseptische Entnahme des Produktes am Verwendungsort. Eine zusätzliche Schutzverpackung wie beispielsweise Klarsichtfolien sowie gegebenenfalls weitere Lager- und Transportverpackungen verhindert Schäden am Sterilbarrieresystem und des Produktinhaltes von der Zusammenstellung bis zur Verwendung.

Sterilbarrieresysteme unterteilen sich in starre und weiche Verpackungen:

- starre und formsteife Verpackungen (zum Beispiel Container, Trommeln, Büchsen sowie offene Trays)
- weiche Verpackungen (zum Beispiel Sterilisations-Krepp-Papier oder Papier-Folien-Kombinationen)

Der Vorteil einer Klarsichtverpackung liegt in der sofortigen Identifikation des Sterilgutes. Außerdem dauert dieser Verpackungsprozess lediglich kurze Zeit und ist sehr flexibel. Nach dem Befüllen müssen Beutel oder Schlauchmaterial mit einer Siegelnaht verschlossen werden. Bei Papier-Folien-Verpackungen sind folgende Regeln zu beachten:

- Sie werden nur zu Dreiviertel befüllt, da ein sachgerechtes Versiegeln sonst unmöglich ist.
- Zwischen Medizinprodukt und Siegelnaht beträgt der Abstand mindestens drei Zentimeter.
- Das Verpackungsgewicht beträgt höchstens drei Kilogramm.
- Beim Füllen werden die Seitennähte nicht beschädigt. Bei langen Sterilisiergütern ist besondere Vorsicht geboten.
- Spitze Gegenstände und Materialien werden mit einer Polyester- oder Plastikkappe geschützt, um ein Durchstechen der Verpackung oder der Siegelnaht zu vermeiden.
- Bei der Doppelverpackung wird jede Papierseite immer auf eine andere Papierseite gepackt, denn nur so sind Luftaustausch und Dampfdurchtritt möglich.



Foto: Sandor Kacso – stock.adobe.com

- Sterilgutverpackungen dürfen niemals mit spitzen oder harten Stiften (zum Beispiel Bleistift oder Kugelschreiber) beschriftet werden. Besser geeignet sind weiche und sterilisationsfeste Faserschreiber.
- Um eine Kontamination des Inhaltes durch lösungsmittelhaltige Farben zu vermeiden, erfolgt die Beschriftung der Verpackung immer außerhalb des Füllgutraumes auf der äußeren Folienseite.

Jedes Sterilgutbarrieresystem muss nach der Freigabe gekennzeichnet werden mit:

- Unterscheidung sterilisiert oder nicht sterilisiert
- Name der freigebenden Person
- Kennzeichnung der Aufbereitungscharge
- Inhalt der Verpackung, falls nicht sichtbar
- Datum der Sterilisation

LZKTh

Kammer bietet Siegelnahtfestigkeitstest für vollständige Validierung der Aufbereitungsprozesse

Die Landeszahnärztekammer Thüringen bietet allen Praxen künftig auch die Validierung des Siegelverfahrens. Damit umfasst die Validierung durch die Kammer fortan die gesamte Prozesskette in der Aufbereitung von Medizinprodukten mit Reinigung, Desinfektion, Verpackung und Sterilisation.

Kostengünstig und bequem ermöglicht die Kammer so die vollständige Prozessvalidierung aus einer Hand. Der Siegelnahtfestigkeitstest kann aber auch unabhängig von der übrigen Validierung durchgeführt werden. Hierfür sendet die Praxis zusammen mit einem ausgefüllten Auftragsformular gesiegelte leere Folien, die den Sterilisationsprozess bereits durchlaufen haben, per Post an die Kammer. Nach erfolgter Prüfung sendet die Kammer den Prüfbericht sowie eine Rechnung über 69 Euro zzgl. Umsatzsteuer je Prüfung per Post an die Praxis zurück.

LZKTh



Mehr Informationen zur gesamten Validierung mit Siegelnahtfestigkeitstest:
www.lzkth.de/de/validierung



Mein Ansprechpartner



Toralf Koch
Praxisführung/Hygiene
Telefon: 0361 7432-118
Telefax: 0361 7432-185
E-Mail: zaeba@lzkth.de
www.zaeba.lzkth.de

Auszubildende genießen besonderen Schutz

Regeln für eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit

**AZUBI
ECKE**

Nicht immer können Auszubildende und Praxisinhaber schon innerhalb der bis zu viermonatigen Probezeit zu Beginn eines Ausbildungsverhältnisses feststellen, ob die Auszubildende die richtige Berufswahl getroffen hat und für das Arbeiten im Praxisteam geeignet ist. Deshalb gibt es auch nach der Probezeit verschiedene Wege, um eine Ausbildung zu beenden: die ordentliche Kündigung, die außerordentliche fristlose Kündigung und den Aufhebungsvertrag.

Ein Ausbildungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen auflösen kann nur die Auszubildende selbst, wenn sie ihre Berufsausbildung aufgibt oder eine Ausbildung in einem anderen Beruf beginnt. Die Praxis hingegen darf der Auszubildenden nicht regulär kündigen, denn Azubis genießen einen besonderen Kündigungsschutz.

Eine außerordentliche bzw. fristlose Kündigung kann gleichermaßen von der Auszubildenden und vom Arbeitgeber ausgesprochen werden. Hierfür müssen wichtige und zeitnahe Gründe vorliegen, nach denen unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner eine Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht zuzumuten ist. Deshalb verbietet das Berufsbildungsgesetz eine fristlose Kündigung, wenn der Kündigungsgrund bereits seit über zwei Wochen bekannt ist.

Mögliche Gründe für eine fristlose Kündigung durch die Auszubildende sind Verletzungen des Jugendarbeitsschutzes oder Arbeitszeitgesetzes durch den Praxisinhaber, ausbildungsfremde Tätigkeiten, das unzureichende Vermitteln der Ausbildungsinhalte durch den Ausbilder, Straftaten oder die Nichtzahlung der Ausbildungsvergütung.

Eine fristlose Kündigung durch den ausbildenden Praxisinhaber unterscheidet folgende Gründe:

- verhaltensbedingt, beispielsweise nach Pflichtverletzungen der Auszubildenden wie Verletzung der Schweigepflicht, unentschuldigtes Fehlen am Arbeitsplatz oder in der Berufsschule, Nichtführen des Ausbildungsnachweises, Missachten von Arbeitsanweisungen und Sicherheitsbestimmungen. In mindestens zwei vorherigen schriftlichen Abmahnungen zu einem vergleichbaren Fehlverhalten müssen der Auszubildenden ihre Pflichtverletzungen genau beschrieben und korrekte Verhaltensweisen aufgezeigt worden sein. Jede Abmahnung muss zudem eine Kündigungsandrohung enthalten. In besonders schwerwiegenden Vergehen wie Straftaten und Übergriffen ist keine vorherige Abmahnung notwendig.
- personenbedingt, zum Beispiel anhaltende, in ihrem Ende nicht absehbare Erkrankung der Auszubildenden oder Unfall- und Krankheitsfolgen, die die Verwirklichung des Berufszieles unmöglich machen.
- betriebsbedingt, wenn die Praxis stillgelegt wird, so dass keine Ausbildung mehr stattfinden kann. Dann ist der Inhaber jedoch verpflichtet, sich um die weitere Ausbildung zu kümmern und eine andere Ausbildungsstätte zu finden.

Keine tragenden Gründe für eine fristlose Kündigung sind wirtschaftliche Probleme oder Insolvenz einer Praxis sowie einmaliges Nichtbefolgen von Arbeitsanweisungen, mangelnde Motivation, Unpünktlichkeit und Widerrede der Auszubildenden. Bei Unsicherheiten und in Streitfällen kann die Landeszahnärztekammer Thüringen beraten und vermitteln.

LZKTh

Kündigung oder Aufhebungsvertrag?

Eine **Kündigung** ist eine einseitige Vertragsbeendigung. Sie ist dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Wird die Kündigung durch eine minderjährige Azubi ausgesprochen, müssen die sorgeberechtigten Elternteile der Kündigung schriftlich zustimmen.

Anders als bei der einseitigen Kündigung kann das Berufsausbildungsverhältnis im beiderseitigen Einverständnis der Vertragspartner durch einen **Aufhebungsvertrag** gelöst werden. Hierzu bestehen keine Fristen. Wegen einer möglichen Schadensersatzpflicht bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses sollte der Aufhebungsvertrag eine Regelung enthalten, nach der keine gegenseitigen Schadensersatzansprüche bestehen. Falls die Auszubildende noch minderjährig ist, müssen auch hier ihre gesetzlichen Vertreter den Aufhebungsvertrag mit dem Praxisinhaber schließen.

Kündigung oder Aufhebung eines Ausbildungsverhältnisses sind der Landeszahnärztekammer und der Berufsschule anzuzeigen.

LZKTh

Zahlungsziel ist Patientenservice:

GOZ-Rechnungen sind grundsätzlich sofort zu begleichen

Grundsätzlich ist eine Privatrechnung direkt nach der Leistungserbringung am Patienten fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen zu diesem Zeitpunkt nach § 10 Absatz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) eine GOZ-konforme Rechnung erstellt wird. Das Einräumen eines Zahlungszieles zum Beispiel von 14 Tagen unterliegt der freien Entscheidung des Praxisinhabers und ist als Service an den Patienten zu verstehen. Ein Rechtsanspruch auf ein Zahlungsziel besteht jedoch nicht. Ist auf der Rechnung kein Zahlungsziel eingeräumt, ist die Rechnung sofort zu begleichen.

Vorauszahlungen auf zahnärztliche Leistungen sind prinzipiell nicht zugelassen. Für prothetische Behandlungen mit einem hohen zu erwartenden Aufwand gibt es jedoch eine Sonderregelung. Dann kann in Abweichung von § 614 BGB und § 10 Absatz 1 GOZ eine schriftliche Vorauszahlungsvereinbarung über die verauslagten Material- und Laborkosten getroffen werden.

Im Notfall darf eine Schmerzbehandlung in keinem Fall abgelehnt werden, wenn der Patient die Rechnung nicht unmittelbar bezahlen kann.

LZKTh

Meine Ansprechpartnerin



Ellen Brocke
ZFA-Berufsausbildung
Telefon: 0361 7432-109
Telefax: 0361 7432-185
E-Mail: zfa@lzkth.de
www.zfa.lzkth.de

Impressum

Herausgeber: Landeszahnärztekammer Thüringen
Anschrift: Barbarossahof 16, 99092 Erfurt
Telefon: (0361) 7432-0
Telefax: (0361) 7432-150
E-Mail: presse@lzkth.de
Internet: www.lzkth.de
Auflage: 4.000 Exemplare

Meine Ansprechpartnerin



Claudia Groß
GOZ-Beratung
Telefon: 0361 7432-121
Telefax: 0361 7432-185
E-Mail: goz@lzkth.de
www.goz.lzkth.de